

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Bachelorprüfung
- § 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 22. April 1999 den interdisziplinären Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften mit dem Abschluss eines Bachelors of Science (abgekürzt: BSc.) an der Universität Potsdam. Am Lehrangebot des Studiengangs sind Fächer aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät beteiligt. Zuständig für den Studiengang ist die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die vorliegende Studienordnung soll in Verbindung mit der Prüfungsordnung den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. Sie informiert über Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienaufbau, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung, Studienziele, Studienbestandteile und Lehrveranstaltungsarten (s. Anlagen 1 und 2).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Regionalwissenschaften erfolgt durch die Einschreibung im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte von jeweils zwei Semestern Dauer. Der dritte Studienabschnitt schließt die Bachelorprüfung ein. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind 9 SWS für das freie Studium vorgesehen. Dafür werden empfohlen: (a) die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (unter Einbeziehung des Lehrangebots des Sprachenzentrums), (b) in Absprache mit den am Studiengang beteiligten Disziplinen die Vertiefung der in den Regionalwissenschaften behandelten Fachgebiete (z. B. Medien- und Kommunikationstheorie).

(3) Im ersten und zweiten Studienabschnitt werden die Studierenden in die Grundfragen der Regionalwissenschaften eingeführt. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen (Fächern). Dabei liegt der Schwerpunkt in den Erdwissenschaften (Humangeographie, Physische Geographie/Geoökologie, Geoinformatik und Geowissenschaften). Dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs entsprechend werden die zentralen Gegenstände der am Studiengang beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Ringvorlesung im ersten Studiengangsemester und in interdisziplinären Seminaren im dritten und vierten Studiengangsemester integriert.

(4) Im dritten Studienabschnitt werden die Kenntnisse und Fertigkeiten in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen erweitert und vertieft, und es wird methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung regionalwissenschaftlicher Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben.

(5) Geländekurse und Geländepraktika sind Bestandteile aller Studienabschnitte. Sie werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(6) Studienbegleitend ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Planungsbüros, Unternehmen u. a.) von mindestens zwei Monaten Dauer abzuleisten. Dieses Praktikum kann sich ggf. auf verschiedene Institutionen verteilen. Es wird empfohlen, das außeruniversitäre Praktikum im zweiten und dritten Studienabschnitt abzuleisten.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Regionalwissenschaften werden überwiegend in deutscher

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

Sprache abgehalten. Bis zu fünfzig Prozent der Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

#### § 4 **Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Bachelorprüfung**

(1) Die Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Nachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften zu erbringen sind. Die Bachelorprüfung wird ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

#### § 5 **Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften**

(1) Die Inhalte im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sind insbesondere auf die folgenden möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Landes- und Regionalplanung, Stadtplanung und Dorferneuerung;
- Standortplanung und -beratung in privaten Unternehmen;
- regionales Management;
- Prozessmoderation bei raumbezogenen Fragestellungen;
- raumbezogene Forschung, Information und Dokumentation.

(2) Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften verknüpft die beteiligten Einzelwissenschaften durch ihren räumlichen Bezug. Der Studiengang beschäftigt sich mit der natur-, kultur-, sozial- und wirtschaftsräumlichen Ausstattung von Regionen und mit den Wirkungen von ökonomischen, sozialen und politischen Entscheidungen in den Regionen und auf die Regionen. Es handelt sich bei diesen Wirkungen insbesondere um solche, die im Beziehungsfeld von Ökonomie, Umwelt und Gesellschaft liegen.

(3) Im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sollen die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- raumbezogenes Querschnittswissen und Einsichten in räumliche Wirkungszusammenhänge;
- spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten in Einzelbereichen, die es ermöglichen, an wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemlösungen mitzuwirken;
- Sachkompetenz für Moderation und Mediation in raumbezogenen Themenbereichen, wobei die Absolventin bzw. der Absolvent die Sprache der verschiedenen beteiligten Disziplinen verstehen und

zwischen den Vertreterinnen und Vertretern dieser Disziplinen vermitteln können soll.

(4) Im Einzelnen werden in der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und berufsbezogen angelegt ist, die folgenden Studienziele angestrebt:

- Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen
- sicherer Umgang mit Verfahren der Datengewinnung, der computergestützten Datenaufbereitung und -auswertung sowie der kartographischen Umsetzung;
- Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren sowie über die Wirkungsweise raumbezogener Planung;
- Grundqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie selbstbestimmtes Handeln.

#### § 6 **Studienbestandteile**

(1) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften:

- Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Geländemethoden der regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humangeographie, Physische Geographie/Geoökologie und Geowissenschaften, Labormethoden der Physischen Geographie/Geoökologie und der Geowissenschaften);
- Ziele und Methoden der Informationsvermittlung;
- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften.

(2) Fachgebiete der am Studiengang beteiligten Einzelwissenschaften (Fachgruppen und Fächer):

- *Biowissenschaften:*
  - Naturschutz
- *Erdwissenschaften:*
  - Humangeographie (Sozial- und Kulturgeographie einschließlich Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Angewandte Geographie sowie Raumordnung und Raumplanung, Regionale Geographie)
  - Physische Geographie/Geoökologie (Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrologie, Klimatologie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung)
  - Geoinformatik (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik)
  - Geowissenschaften (Geologie)
- *Kulturwissenschaften:*
  - Regionale Kultur- und Sozialgeschichte
  - Medien- und Kommunikationstheorie
- *Rechtswissenschaften:*
  - Allgemeines Verwaltungsrecht
  - Europarecht
  - Umweltrecht
- *Sozialwissenschaften:*

- Politikwissenschaft (kommunale und regionale Politik)
- Verwaltungswissenschaft (kommunale und regionale Verwaltung)
- Soziologie (Allgemeine Soziologie, räumliche Aspekte sozialer Prozesse, Migrationssoziologie)
- *Wirtschaftswissenschaften:*
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Makroökonomik
  - Wirtschaftspolitik.

(3) Der zeitliche Umfang und die Verteilung der Studienbestandteile nach Lehrveranstaltungen auf die drei Studienabschnitte sowie die Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften geregelt.

### § 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare und Übungen
- Geländekurse
- Gelände- und Laborpraktika
- interdisziplinäre Veranstaltungen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind, oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Geländekurse dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(5) Gelände- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu den Erd- und Sozialwissenschaften abgehalten; dabei werden Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot wird durch allgemeine Kolloquien ergänzt. Dabei handelt es sich um Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluss über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb der Wissenschaften sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.

(7) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen die Bezüge zwischen den Teildisziplinen und ihre spezifischen Sichtweisen auf regionale Prozess-Strukturen thematisieren. Hierzu dienen Ringvorlesungen, disziplinübergreifende Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

*Anlagen 1 und 2 siehe Anlagen der Prüfungsordnung*

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften erlassen.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Grad des Abschlusses
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

## § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

## § 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studienganges Regionalwissenschaften überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann.

## § 3 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: BSc.).

## § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte von je zwei Semestern Dauer einschließlich der Bachelorprüfung. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören sechs Mitglieder an: zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Philosophischen Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und eine Studentin bzw. ein Student aus dem Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften. Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter sind oder waren bzw. ist oder war im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften in der Lehre tätig.

(2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.

(3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die Prüferinnen und Prüfer zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die Bewertung ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen zu gewähren.

## § 6 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Lehrenden, die im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften eigenverantwortlich und selbstständig diejenigen Lehrveranstaltungen abhalten, in denen die studienbegleitenden Leistungsnachweise von der bzw. dem Studierenden zu erbringen sind. Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die drei Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung sind Professorinnen bzw. Professoren oder andere habilitierte Mitglieder der Institute für Geographie und Geoökologie. In Ausnahmefällen können bis zu zwei Prüferinnen und Prüfer Lehrbeauftragte sein. Über die Ausnahmefälle entscheidet der PA. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten schlagen - ohne Rechtsanspruch - dem PA die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung vor. Die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung werden vom PA bestellt.

## § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann

ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen des PA werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	hervorragende Leistung
2	= gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3	= befriedigend	den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	= ausreichend	trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5	= nicht bestanden	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei der Bildung von Noten aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Notenabstufungen entsprechen wie folgt den im angelsächsischen Sprachraum üblichen Benotungen, die bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ebenfalls anzuführen sind:

bis	1,5	sehr gut	A = excellent
über	1,5 bis 2,0	gut	B = very good
über	2,0 bis 2,5	gut	C = good
über	2,5 bis 3,5	befriedigend	D = satisfactory
über	3,5 bis 4,0	ausreichend	E = sufficient
über	4,0	nicht bestanden	F = fail

### § 9 Studienleistungen

(1) Im gesamten Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, mit denen mindestens 170 Credit Points (CP) (= Leistungspunkte) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, abgekürzt: ECTS) zu erwerben sind. Außerdem ist eine Abschlussprüfung abzulegen; sie wird mit 10 CP bewertet.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 41 SWS zu belegen; dabei sind mindestens 54 CP zu erwerben. Im zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 41 SWS zu belegen; dabei sind mindestens 60 CP zu erwerben. Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 38 SWS zu belegen; dabei sind mindestens 56 CP zu erwerben.

(3) Mit Eintritt in das erste Studiengangsemester erhalten die Studierenden 200 Belegungspunkte. Zur Erlangung des Bachelorgrades sind (neben der Abschlussprüfung) mindestens 170 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen bzw. entfällt auf

- (a) die Humangeographie 37 Leistungspunkte, davon mindestens 22 benotet;
- (b) die Physische Geographie/Geoökologie 21 Leistungspunkte, davon mindestens 10 benotet;
- (c) die Geoinformatik 15 Leistungspunkte, davon mindestens 10 benotet;
- (d) die Geowissenschaften 4 Leistungspunkte, davon mindestens 2 benotet;
- (e) die Biowissenschaften 2 Leistungspunkte;
- (f) die Rechtswissenschaften 8 Leistungspunkte;
- (g) die Sozialwissenschaften 26 Leistungspunkte, davon 24 benotet;
- (h) die Wirtschaftswissenschaften 40 Leistungspunkte, davon 36 benotet;
- (i) die Kulturwissenschaften 8 Leistungspunkte, davon 8 benotet;
- (j) die interdisziplinären Seminare 8 Leistungspunkte, davon 8 benotet;
- (k) die Einführung in die Grundfragen der Regionalwissenschaften 1 Leistungspunkt.

(4) Die Belegung einer Lehrveranstaltung ist bis vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dabei reduziert sich die Anzahl der Belegungspunkte, die den Studierenden zur Verfügung stehen, um die Zahl der CP, die mit der Lehrveranstaltung erworben werden können

(5) Lehrveranstaltungen können nicht mehr belegt werden, wenn alle 200 Belegungspunkte verbraucht sind.

(6) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs (in SWS) und der CP, die mit ihnen erworben werden können, aufgeführt.

(7) Die Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten und ihrer Bewertung mit CP sind in Anlage 2 aufgeführt.

(8) Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Lehrveranstaltungen auf die CP-Vorgabe ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

(9) Im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften können Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden, sofern sie Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der PA für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften (§ 5).

## § 10 Formen von Prüfungsleistungen

(1) Im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sind schriftliche Klausuren, Referate (Vorträge) einschließlich Thesenpapiere, schriftliche Hausarbeiten, die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen und die mündliche Abschlussprüfung als Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen.

(2) Die schriftliche Klausur dient der Überprüfung des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 45 Minuten für eine Vorlesungsstunde, 60 Minuten für zwei Vorlesungsstunden und 90 Minuten für vier Vorlesungsstunden.

(3) Das Referat (Vortrag) über ein Thema, das von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, dauert in einer einstündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 20 bis 25 Minuten und in einer zweistündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 40 bis 45 Minuten. Das dazugehörige Thesenpapier umfasst in der Regel zwei bis vier DIN-A4-Seiten mit etwa 5.000 bis 10.000 Zeichen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit, deren Thema von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, hat einen Regelumfang von 15 bis 20 DIN-A4-Seiten mit etwa 38.000 bis 50.000 Zeichen.

(5) Die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen umfasst mündliche und schriftliche Beiträge, beispielsweise Berichte und Protokolle.

(6) Der Prüfungsausschuss kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen zulassen.

(7) Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form bzw. die Formen der Prüfung bekannt.

## § 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich auf den Stoff der Vorlesungen der regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humangeographie, Geoinformatik und Physische Geographie/Geoökologie erstreckt. Die Abschlussprüfung soll im Regelfall 80 Minuten dauern. Sie setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen, die separat abgelegt werden können. Davon entfallen auf die Teilprüfung Humangeographie 40 Minuten und auf die Teilprüfungen Geoinformatik sowie Physische Geographie/Geoökologie jeweils 20 Minuten. Jede der drei Teilprüfungen wird separat benotet. Aus den drei Einzelnoten wird die Note der mündlichen Abschlussprüfung gebildet. Dabei wird die Teilprüfung Humangeographie doppelt gerechnet. Die Teilprüfungen Geoinformatik und Physische Geographie/Geoökologie werden jeweils einfach gerechnet.

(2) Jede Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Der PA führt eine Liste der für die mündliche Abschlussprüfung wählbaren Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

(3) Bei der Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird von der Studentin bzw. von dem Studenten angegeben, dass sie bzw. er regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

## § 12 Bachelorprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind:

1. diejenigen Leistungen in Lehrveranstaltungen aller Studienabschnitte, die benotet werden;
2. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Die Note der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird durch Gewichtung der Leistungsformen (in %) gebildet. Die Gewichtungen der Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten sind in Anlage 2 genannt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den Noten der Leistungen in Lehrveranstaltungen aller Studienabschnitte und der Note der Abschlussprüfung zusammen. Sie wird folgendermaßen gebildet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Abschlussprüfung werden mit der Zahl der jeweils zugeordneten CP multipliziert. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl der CP, die für die Benotung berücksichtigt wurden (insgesamt 120 CP im gesamten Studium), dividiert. Der errechnete Wert ergibt die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

### § 13 Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Gesamtnote enthält. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des PA zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugleich eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" ausgehändigt, und zwar unter Ausweisung des Gesamturteils und des Studiengangs. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

### § 14 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den mündlichen Teilen der Abschlussprüfung (§ 11), in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen.

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1

Lehrveranstaltungen nach Inhalt, zeitlichem Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS = European Credit Transfer System)

### Abkürzungen:

P	=	Pflichtveranstaltung	W	=	Wahlveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	x	=	Lehrveranstaltung, die benotet wird

		SWS	Art	CP	
<b>1. Studienabschnitt (1./2. Semester)</b>		<b>41</b>		<b>54</b>	
<b>A</b>	<b>Einführung in die Grundfragen der Regionalwissenschaften</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	
	Raum und Region als Gegenstand von Geographie, Geoökologie, Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften (Ringvorlesung)	1	P	1	
<b>B</b>	<b>Erdwissenschaften</b>	<b>22</b>		<b>29</b>	
	<b>Humangeographie:</b>	<b>8</b>		<b>12</b>	
-	Grundvorlesung Bevölkerungsgeographie	2	P	2	
-	Grundvorlesung Wirtschaftsgeographie	2	P	2	
-	Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Humangeographie	2	P	4	x
-	Geländekurs zur Humangeographie	2	WP	4	x
	<b>Physische Geographie/Geoökologie:</b>	<b>7</b>		<b>7</b>	
-	Vorlesung Bodenkunde	2	P	2	
-	Vorlesung Geomorphologie	2	P	2	
-	Vorlesung Hydrologie	2	P	2	
-	Vorlesung Klimatologie	1	P	1	
	<b>Geoinformatik:</b>	<b>4</b>		<b>6</b>	
-	Vorlesung Kartographie	2	P	2	
-	Übung Topographische Kartographie	1	P	2	x
-	Übung Thematische Kartographie (zur Atmosphäre)	1	P	2	x
	<b>Geowissenschaften:</b>	<b>3</b>		<b>4</b>	
-	Vorlesung zur Einführung in die Geowissenschaften (besonders zur Geologie)	2	P	2	
-	Übung zu den Geowissenschaften	1	P	2	x
<b>C</b>	<b>Rechtswissenschaften</b>	<b>4</b>		<b>4</b>	
-	Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht	4	P	4	
<b>D</b>	<b>Sozialwissenschaften</b>	<b>4</b>		<b>8</b>	
-	Seminar zur kommunalen und regionalen Verwaltung	2	WP	4	x
	Seminar zur kommunalen und regionalen Politik	2	WP	4	x
		<b>SWS</b>	<b>Art</b>	<b>CP</b>	
<b>E</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>8</b>		<b>12</b>	
-	Vorlesung zur Mikroökonomik I und II	4	P	8	x
-	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I und II	4	P	4	
<b>F</b>	<b>Wahlveranstaltungen</b>	<b>2</b>	<b>W</b>		

2. Studienabschnitt (3./4. Semester)	Σ	41	60		
<b>A Erdwissenschaften</b>		<b>19</b>	<b>28</b>		
<b>Humangeographie:</b>		<b>10</b>	<b>14</b>		
- Vorlesung zur Einführung in Raumordnung und Raumplanung		1	P	1	
- Vorlesung zur Sozialgeographie		2	P	2	
- Vorlesung zur sozioökonomischen Raumanalyse		1	WP	1	
- Seminar zur Humangeographie		2	WP	4	x
- Übung zur rechnergestützten Statistik anhand humangeographischer Beispiele		2	WP	2	x
- Geländepraktikum zur Raumanalytik (3 Tage sowie Vor- und Nachbereitung)		2	WP	4	x
<b>Physische Geographie/Geoökologie:</b>		<b>5</b>		<b>8</b>	
- Vorlesung zur Landschaftsplanung		2	P	2	
- Seminar zur Landschaftsplanung		2	WP	4	x
- Geländekurs zur Landschaftsplanung (2 Tage sowie Vor- und Nachbereitung)		1	WP	2	x
<b>Geoinformatik:</b>		<b>4</b>		<b>6</b>	
- Vorlesung zur Geoinformatik		1	P	1	
- Vorlesung zur Geostatistik		1	P	1	
- Übung zur Geoinformatik		1	P	2	x
- Übung zur Geostatistik		1	P	2	x
<b>B Rechtswissenschaften</b>		<b>2</b>		<b>2</b>	
- Vorlesung über Grundzüge des Europarechts		2	P	2	
<b>C Sozialwissenschaften</b>		<b>4</b>		<b>6</b>	
- Vorlesung zur soziologischen Theorie: Einführung in die Soziologie		2	P	2	
- Seminar zu räumlichen Aspekten sozialer Prozesse oder Seminar zur Migrationssoziologie		2	WP	4	x
<b>D Wirtschaftswissenschaften</b>		<b>8</b>		<b>16</b>	
- Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre		4	P	8	x
- Vorlesung zur Makroökonomik I und II oder Vorlesung zur Theorie der Wirtschaftspolitik I und II oder Vorlesung zur Statistik I		4	WP	8	x
<b>E Interdisziplinäre Seminare</b>		<b>4</b>	<b>WP</b>	<b>8</b>	
- Seminar zu Problemen der Regional- und Stadtforschung (nach Angebot verschiedener Fächer)		2	WP	4	x
- Seminar zur Landes-, Regional- und/oder Stadtplanung sowie -entwicklung (nach Angebot der Humangeographie mit einem anderen Fach)		2	WP	4	x
<b>F Wahlveranstaltungen</b>		<b>4</b>	<b>W</b>		

3. Studienabschnitt (5./6. Semester)		Σ	38	56		
<b>A</b>	<b>Biowissenschaften</b>		2		2	
-	Vorlesung Naturschutz		2		2	
<b>B</b>	<b>Erdwissenschaften</b>		15		20	
	<b>Humangeographie:</b>		9		11	
-	Vorlesung über humangeographische Gegenstände und Probleme der Regionalwissenschaften (mit dem Schwerpunkt Siedlungsgeographie oder Mensch-Umwelt-Beziehungen)		2	WP	2	
-	Vorlesung zur internationalen Migration und Entwicklung		2	P	2	
-	Vorlesung zur regionalen Wirtschaftsgeographie		1	WP	1	
-	Vorlesung Raumordnung und Raumplanung		2	P	2	
-	Seminar zu sozial- und wirtschaftsgeographischen Problemen räumlicher Entwicklung		2	WP	4	x
	<b>Physische Geographie/Geoökologie:</b>		4		6	
-	Vorlesung zur Landschaftsökologie		2	P	2	
-	Seminar zur Landschaftsökologie		1	WP	2	x
-	Geländekurs zur Landschaftsökologie (2 Tage sowie Vor- und Nachbereitung)		1	WP	2	x
	<b>Geoinformatik:</b>		2		3	
-	Vorlesung über Hard- und Softwaresysteme		1	P	1	
-	Praktikum zu Raumanalysen mit GIS oder Übung zur Geofernerkundung oder Übung über Umweltinformationssysteme		1	P	2	x
<b>C</b>	<b>Kulturwissenschaften</b>		4		8	
-	Seminar		2		4	x
-	Seminar		2		4	x
<b>D</b>	<b>Rechtswissenschaften</b>		2		2	
-	Vorlesung über Grundzüge des Umweltrechts		2	P	2	
<b>E</b>	<b>Sozialwissenschaften</b>		6		12	
-	Seminar zur Politikfeldforschung		2	WP	4	x
-	Seminar zur Kommunalpolitik oder zur Wirtschaftspolitik		2	WP	4	x
-	Seminar zu räumlichen Aspekten sozialer Prozesse		2	WP	4	x
<b>F</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>		6		12	
-	Vorlesung zu Public Management II oder III		4	WP	8	x
-	Vorlesung zur Wirtschaftspolitik		2	P	4	x
<b>G</b>	<b>Wahllehrveranstaltungen</b>		3			

**Anlage 2**

**Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten:**

**Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS = European Credit Transfer System)**

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benötigung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme	1
	1	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme	2
	2	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	4
	4	regelmäßige Teilnahme	4
	4	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	8
Seminar	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abschlussklausur 50 %	4
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 33,3 % Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit 33,3 %	4
	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	4
Übung	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	4
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	4

\* Credit Points werden nur für die Gesamtleistung, nicht für Teilleistungen vergeben.

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Geländekurs	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	2
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) 50 %	
	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 %	4
		Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase) 33,3 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	
Geländepraktikum	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	4
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts in der Nachbereitungsphase 50 %	
Praktikum	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	2
		Klausur bzw. schriftliche Arbeit 50 %	

## Studienordnung für den Masterstudien- gang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Masterprüfung
- § 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 22. April 1999 den interdisziplinären Masterstudiengang Regionalwissenschaften mit dem Abschluss eines Masters of Science (abgekürzt: MSc.) an der Universität Potsdam. Am Lehrangebot des Studiengangs sind Fächer aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät beteiligt. Zuständig für den Studiengang ist die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die vorliegende Studienordnung soll in Verbindung mit der Prüfungsordnung den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. Sie informiert über Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienaufbau, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung, Studienziele, Studienbestandteile und Lehrveranstaltungsarten (s. Anlagen 1 und 2).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Regionalwissenschaften erfolgt durch die Einschreibung im Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften. Bei vergleichbaren Abschlüssen entscheidet der Prüfungs-

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

ausschuss über die Zulassung und erteilt gegebenenfalls Auflagen.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; sie schließt die Zeit für die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und die mündliche Abschlussprüfung ein.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf ein Wahlpflicht-Vertiefungsstudium. Außerdem sind 7 SWS Wahlveranstaltungen für das freie Studium vorgesehen. Dafür werden empfohlen: (a) die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (unter Einbeziehung des Lehrangebots des Sprachenzentrums), (b) in Absprache mit den am Studiengang beteiligten Disziplinen die Vertiefung der in den Regionalwissenschaften behandelten Fachgebiete (z. B. Medien- und Kommunikationstheorie).

(3) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bachelorstudiums in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen erweitert und vertieft, und es wird methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung regionalwissenschaftlicher Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben. Einer zusätzlichen Erweiterung und Vertiefung dient das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium im Umfang von 12 SWS in einer regionalwissenschaftlichen Teildisziplin nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten. Es kann zwischen den folgenden Teildisziplinen gewählt werden: Humangeographie, Physische Geographie/ Geoökologie, Geoinformatik/Informatik, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an den Prüfungsausschuss kann das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium auch in einer nicht aufgeführten Teildisziplin mit Bezug zu den Regionalwissenschaften in einem Umfang von 12 SWS studiert werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsfeld ergibt. Inhalte und Struktur des Wahlpflicht-Vertiefungsstudiums werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Teildisziplin-Vertretungen festgelegt.

(4) Geländekurse und Geländepraktika sind Bestandteile aller Studienabschnitte. Sie werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im 2. Semester ausgegeben. Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Annahme der Abschlussarbeit als bestandene Prüfungsleistung am Ende des 3. Semesters statt.

(6) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Planungsbüros, Unternehmen u. a.) von

mindestens einem Monat Dauer (einschließlich Bachelorpraktikum) abzuleisten. Dieses Praktikum kann sich auch auf verschiedene Institutionen verteilen.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Regionalwissenschaften werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Bis zu fünfzig Prozent der Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

### § 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Masterprüfung

Die Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Nachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften zu erbringen sind. Die Masterprüfungen werden ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

### § 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Studiengangs Regionalwissenschaften

(1) Die Inhalte im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sind insbesondere auf die folgenden möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Landes- und Regionalplanung, Stadtplanung und Dorferneuerung;
- Fachplanung (z. B. Verkehrsplanung);
- Standortplanung und -beratung in privaten Unternehmen;
- wirtschaftliche Handlungsfelder;
- raum- und regionsbezogene Beratungstätigkeiten in Politik und Wirtschaft (z. B. in nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen);
- regionales Management;
- Prozessmoderation bei raumbezogenen Fragestellungen;
- raumbezogene Forschung, Information und Dokumentation.

(2) Der interdisziplinäre Masterstudiengang Regionalwissenschaften verknüpft die beteiligten Einzelwissenschaften durch ihren räumlichen Bezug. Der Studiengang beschäftigt sich mit der natur-, kultur-, sozial- und wirtschaftsräumlichen Ausstattung von Regionen und mit den Wirkungen von ökonomischen, sozialen und politischen Entscheidungen in den Regionen und auf die Regionen. Es handelt sich bei diesen Wirkungen insbesondere um solche, die im Beziehungsfeld von Ökonomie, Umwelt und Gesellschaft liegen.

(3) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sollen die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- raumbezogenes Querschnittswissen und tiefe Einsichten in räumliche Wirkungszusammenhänge;
- spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten in Einzelbereichen, die es ermöglichen, an wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemlösungen mitzuwirken;
- Sachkompetenz für Moderation und Mediation in raumbezogenen Themenbereichen, wobei die Absolventin bzw. der Absolvent die Sprache der verschiedenen beteiligten Disziplinen verstehen und zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern dieser Disziplinen vermitteln können soll;
- spezielle Kenntnisse zu den Institutionen und Instrumenten räumlicher Steuerung (u. a. Planung).

(4) Im Einzelnen werden in der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und berufsbezogen angelegt ist, die folgenden Studienziele angestrebt:

- Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen;
- Kenntnisse zu raumwissenschaftlichen Theorien;
- kritische Vertrautheit mit Methoden und Techniken empirischer Forschung;
- sicherer Umgang mit Verfahren der Datengewinnung, der computergestützten Datenaufbereitung und -auswertung sowie der kartographischen Umsetzung;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung raumanalytischer Verfahren der Naturwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften auf unterschiedlicher räumlicher Dimensionsstufe (global, national, regional, lokal);
- Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren sowie über die Formen und Wirkungsweisen räumlicher Steuerung (u. a. Planung);
- Kenntnisse über die raumbezogene Wirkungsweise verwaltungs-, bau-, kommunal- und umweltrechtlicher Bestimmungen;
- Grundqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie selbstbestimmtes Handeln.

## § 6 Studienbestandteile

(1) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften:

- Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Geländemethoden der regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humanographie, Physische Geographie/ Geoökologie und Geowissenschaften, Labormethoden der Physischen Geographie/Geoökologie und der Geowissenschaften);
- Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung;

- Verfahren regionalwissenschaftlicher Raum- und Standortanalysen sowie -bewertungen;
- Ziele und Methoden der Informationsvermittlung;
- Systemanalyse (auf Simulationsmodelle gestützte Planspiele);
- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften.

(2) Fachgebiete der am Studiengang beteiligten Einzelwissenschaften (Fachgruppen und Fächer):

- *Erdwissenschaften:*
  - Humangeographie (Sozial- und Kulturgeographie einschließlich Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Angewandte Geographie sowie Raumordnung und Raumplanung, Regionale Geographie)
  - Physische Geographie/Geoökologie (Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrologie, Klimatologie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung)
  - Geoinformatik (s. § 6 (1))
- *Kulturwissenschaften:*
  - Kulturanthropologie
  - Regionale und raumbezogene Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- *Rechtswissenschaften:*
  - Öffentliches Baurecht
  - Kommunalrecht
- *Sozialwissenschaften:*
  - Politikwissenschaft (kommunale und regionale Politik, Entwicklungspolitik)
  - Soziologie (Allgemeine Soziologie, Raumsoziologie, Migrationssoziologie)
- *Wirtschaftswissenschaften:*
  - Mikroökonomik
  - Regionalökonomik.

(3) Der zeitliche Umfang und die Verteilung der Studienbestandteile nach Lehrveranstaltungen auf die vier Studienabschnitte sowie die Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften geregelt.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare und Übungen
- Geländekurse
- Gelände- und Laborpraktika
- interdisziplinäre Veranstaltungen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind, oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert

und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Geländekurse dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(5) Gelände- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu den Erd- und Sozialwissenschaften abgehalten; dabei werden Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot wird durch allgemeine Kolloquien und Kandidatenkolloquien ergänzt:

- Allgemeine Kolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluss über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb der Wissenschaften sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.
- Kandidatenkolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen die Diplomprüfungskandidatinnen und Diplomprüfungskandidaten des Studiengangs Regionalwissenschaften und auch Doktorandinnen und Doktoranden mit regionalwissenschaftlichen Themen ihre Forschungsvorhaben vorstellen.

(7) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen die Bezüge zwischen den Teildisziplinen und ihre spezifischen Sichtweisen auf regionale Prozess-Strukturen thematisieren. Hierzu dienen Ringvorlesungen, disziplinübergreifende Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

*Anlagen 1 und 2 siehe Anlagen der Prüfungsordnung*

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften erlassen.<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Grad des Abschlusses
- § 4 Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungsleistungen
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung (Masterprüfung)
- § 13 Wiederholung der Masterprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

## § 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Regionalwissenschaften und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Regionalwissenschaften überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

### § 3 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: MSc.).

### § 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und ihrer Verteidigung.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören sechs Mitglieder an: zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Philosophischen Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und eine Studentin bzw. ein Student aus dem Masterstudiengang Regionalwissenschaften. Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter sind oder waren bzw. ist oder war im Masterstudiengang Regionalwissenschaften in der Lehre tätig.

(2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.

(3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Regionalwissenschaften, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die Prüferinnen und Prüfer zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auf Antrag Einsicht in die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten für ihre bzw. seine Abschlussarbeit (Masterarbeit) erhalten.

### § 6 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Lehrenden, die im Masterstudiengang Regionalwissenschaften eigenverantwortlich und selbstständig diejenigen Lehrveranstaltungen abhalten, in denen die studienbegleitenden Leistungsnachweise von der bzw. dem Studierenden zu erbringen sind. Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sind Professorinnen bzw. Professoren oder andere habilitierte Mitglieder des Instituts für Geographie. In Ausnahmefällen kann eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter für Humangeographie sein. Über die Ausnahmefälle entscheidet der PA. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten schlagen - ohne Rechtsanspruch - dem PA die Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor. Die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) werden vom PA bestellt.

### § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen des PA werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	hervorragende Leistung
2	= gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3	= befriedigend	den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	= ausreichend	trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5	= nicht bestanden	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei der Bildung von Noten aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Notenabstufungen entsprechen wie folgt den im angelsächsischen Sprachraum üblichen Benotungen, die bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ebenfalls anzuführen sind:

bis	1,5	sehr gut	A	excellent
über	1,5 bis 2,0	gut	B	very good
über	2,0 bis 2,5	gut	C	good
über	2,5 bis 3,5	befriedigend	D	satisfactory
über	3,5 bis 4,0	ausreichend	E	sufficient
über	4,0	nicht bestanden	F	fail

## § 9 Studienleistungen

(1) Im gesamten Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, mit denen mindestens 90 Credit Points (CP) (= Leistungspunkte) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, abgekürzt: ECTS) zu erwerben sind. Außerdem ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen und zu verteidigen. Mit einer angenommenen Abschlussarbeit (Masterarbeit) werden 20 CP erworben. Eine erfolgreiche mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird mit 10 CP bewertet.

(2) Mit Eintritt in das erste Studiengangsemester erhalten die Studierenden 75 Belegungspunkte. Zur Erlangung des Mastergrades sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen auf

- (a) die Humangeographie 14 Leistungspunkte, davon 14 benotet;
- (b) die Kulturwissenschaften 2 Leistungspunkte;
- (c) die Rechtswissenschaften 4 Leistungspunkte;
- (d) die Sozialwissenschaften 8 Leistungspunkte, davon 8 benotet;
- (e) die Wirtschaftswissenschaften 4 Leistungspunkte, davon 4 benotet;
- (f) das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium 26 Leistungspunkte, davon mindestens 20 benotet;
- (g) das Kandidatenkolloquium 2 Leistungspunkte, davon 2 benotet.

(3) Die Belegung einer Lehrveranstaltung ist bis vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dabei reduziert sich die Anzahl der Belegungspunkte, die den Studierenden zur Verfügung stehen, um die Zahl der CP, die mit der Lehrveranstaltung erworben werden können

(4) Lehrveranstaltungen können nicht mehr belegt werden, wenn alle 75 Belegungspunkte verbraucht sind.

(5) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs (in SWS) und der CP, die mit ihnen erworben werden können, aufgeführt.

(6) Die Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten und ihrer Bewertung mit CP sind in Anlage 2 aufgeführt.

(7) Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Lehrveranstaltungen auf die CP-Vorgabe ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

(8) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften können Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden, sofern sie Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der PA für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften (§ 5).

## § 10 Formen von Prüfungsleistungen

(1) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sind die schriftliche Klausuren, Referate (Vorträge) einschließlich Thesenpapiere, schriftliche Hausarbeiten, die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen, die Abschlussarbeit (Masterarbeit) und die mündliche Abschlussprüfung als Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen.

(2) Die schriftliche Klausur dient der Überprüfung des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand

von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 45 Minuten für eine Vorlesungsstunde, 60 Minuten für zwei Vorlesungsstunden und 90 Minuten für vier Vorlesungsstunden.

(3) Das Referat (Vortrag) über ein Thema, das von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, dauert in einer einstündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 20 bis 25 Minuten und in einer zweistündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 40 bis 45 Minuten. Das dazugehörige Thesenpapier umfasst in der Regel zwei bis vier DIN-A4-Seiten mit etwa 5.000 bis 10.000 Zeichen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit, deren Thema von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, hat einen Regelumfang von 15 bis 20 DIN-A4-Seiten mit etwa 38.000 bis 50.000 Zeichen.

(5) Die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen umfasst mündliche und schriftliche Beiträge, beispielsweise Berichte und Protokolle.

(6) Mit der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema aus der regionalwissenschaftlichen Teildisziplin Humangeographie in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der Regelumfang für eine Abschlussarbeit beträgt etwa 100 DIN-A4-Seiten mit etwa 250.000 Zeichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüferin bzw. den Prüfer durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf höchstens sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der PA die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Das Thema der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit ist gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern benotet; diese zwei Noten werden gleich gewichtet.

(7) Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit findet eine mündliche Abschlussprüfung statt. Gegenstände dieser Prüfung sind die Lehrinhalte der regionalwissenschaftlichen Teildisziplin Humangeographie innerhalb des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften. Auch die Masterarbeit kann Gegenstand der Prüfung sein. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Sie wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste der für die mündliche Abschlussprüfung wählbaren Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

(8) Bei der Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird von der Studentin bzw. von dem Studenten

angegeben, dass sie bzw. er regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen zulassen.

(10) Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form bzw. die Formen der Prüfung bekannt.

## § 11 Masterprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind:

1. diejenigen Leistungen in Lehrveranstaltungen, die benotet werden;
2. die Abschlussarbeit (Masterarbeit) und
3. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Die Note der Prüfungsleistungen wird durch Gewichtung der Leistungsformen (in %) gebildet. Die Gewichtungen der Leistungsformen sind in Anlage 2 genannt. Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgendermaßen gebildet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit der Zahl der jeweils zugeordneten CP multipliziert. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl der CP, die für die Benotung berücksichtigt wurden (insgesamt 48 CP), dividiert. Der errechnete Wert ergibt die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Note nach Absatz 2, der Note der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die folgenden Gewichte für diese drei Noten zugrunde gelegt: Die Note nach Absatz 2 geht mit einem Gewicht von 70 % in die Gesamtnote ein, die Note der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird mit 20 % gewichtet, und die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit einem Gewicht von 10 % versehen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

## § 12 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung (Masterprüfung)

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Titel und Note der Masterarbeit, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Gesamtnote enthält. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des PA zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugleich eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" ausgehändigt, und zwar unter Ausweisung des Gesamturteils und des Studiengangs. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

## § 13 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung kann in der Teilprüfung "Mündliche Abschlussprüfung" (§ 10 Abs. 7), in der sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene Teilprüfung "Mündliche Abschlussprüfung" kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1

Lehrveranstaltungen nach Inhalt, zeitlichem Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS = European Credit Transfer System)

### Abkürzungen:

P	=	Pflichtveranstaltung	W	=	Wahlveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	x	=	Lehrveranstaltung, die benotet wird

	SWS	Art	CP	
<b>Masterstudium (1. - 3. Semester)</b>	<b>Σ</b>	<b>40</b>	<b>90</b>	
<b>A Erdwissenschaften</b>	<b>9</b>		<b>14</b>	
<b>Humangeographie:</b>	<b>9</b>		<b>14</b>	
- Seminar zu Standortanalyse und Standortbewertung	2	WP	4	x
- Geländekurs zur Humangeographie (10 Tage sowie Vor- und Nachbereitung)	7	PW	10	x
<b>B Kulturwissenschaften</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	
- Übung oder Seminar	1		2	
<b>C Rechtswissenschaften</b>	<b>4</b>		<b>4</b>	
- Vorlesung über Grundzüge des Öffentlichen Baurechts	2	P	2	
- Vorlesung über Kommunalrecht	2	P	2	
<b>D Sozialwissenschaften</b>	<b>4</b>		<b>8</b>	
- Seminar zur Soziologischen Theorie	2	WP	4	x
- Seminar zur Entwicklungspolitik oder Seminar zur Politischen Theorie	2	WP	4	x
<b>E Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>		<b>4</b>	
- Vorlesung zur Speziellen Mikroökonomik: Regionalökonomik	2	P	4	x
<b>F Wahlpflicht-Vertiefungsstudium</b>	<b>12</b>	<b>WP</b>	<b>26</b>	
Im Rahmen des Wahlpflicht-Vertiefungsstudiums ist eine der folgenden Disziplinen mit einem Umfang von 12 SWS zu belegen:				
- Humangeographie				
- Physische Geographie/Geoökologie				
- Geoinformatik/Informatik				
- Kulturwissenschaften				
- Sozialwissenschaften				
- Wirtschaftswissenschaften				
Im Wahlpflicht-Vertiefungsstudium sind insgesamt mindestens 26 CP zu erwerben; davon entfallen auf				
- benotete Lehrveranstaltungen			20	x
- nicht-benotete Lehrveranstaltungen			6	
<b>G Kandidatenkolloquium</b>	<b>1</b>	<b>P</b>	<b>2</b>	<b>x</b>
<b>H Wahllehrveranstaltungen</b>	<b>7</b>	<b>W</b>		
<b>I Masterarbeit</b>			<b>20</b>	<b>x</b>
<b>J Verteidigung der Masterarbeit</b>			<b>10</b>	<b>x</b>

## Anlage 2

Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten:  
Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen  
(ECTS = European Credit Transfer System)

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme	1
	1	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme	2
	2	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	4
	4	regelmäßige Teilnahme	4
	4	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	8
Seminar	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abschlussklausur 50 %	4
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 33,3 % Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit 33,3 %	4
Übung	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	4

Credit Points werden nur für die Gesamtleistung, nicht für Teilleistungen vergeben.

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Geländekurs	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	2
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) 50 %	
	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase 33,3 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	4
	7	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase 33,3 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	10
Geländepraktikum	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts in der Nachbereitungsphase 50 %	4
Praktikum	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur bzw. schriftliche Arbeit 50 %	2
Kandidatenkolloquium	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 50 %	2